

## **Formulierungshilfe**

### **für einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– Drucksachen 17/3629, 17/4233 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)**

#### **Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

1. Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a bis 3d eingefügt:

3a. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. solarer Strahlungsenergie (§§ 32 und 33) ab dem Jahr 2012: 9,0 Prozent.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Der Prozentsatz nach Absatz 2 Nummer 8

1. erhöht sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen

a) 3 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte,

b) 4 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte,

c) 5 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozentpunkte,

d) 6 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozentpunkte oder

e) 7 500 Megawatt überschreitet, um 15,0 Prozentpunkte;

2. verringert sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen

a) 2 500 Megawatt unterschreitet, um 2,5 Prozentpunkte,

- b) 2 000 Megawatt unterschreitet, um 5,0 Prozentpunkte oder
- c) 1 500 Megawatt unterschreitet, um 7,5 Prozentpunkte.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 8 für das Folgejahr geltenden Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze jeweils zum 31. Oktober eines Jahres im Bundesanzeiger.

(4) Die Vergütung für Strom aus Anlagen nach § 32, die nach dem 31. August 2011 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, und aus Anlagen nach § 33, die nach dem 30. Juni 2011 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, sinkt gegenüber der am 30. Juni 2011 geltenden Vergütung, wenn die Leistung der bei der Bundesnetzagentur nach dem 28. Februar 2011 und vor dem 1. Juni 2011 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen mit dem Faktor 4 multipliziert

1. 3 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozent,
2. 4 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozent,
3. 5 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozent,
4. 6 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozent oder
5. 7 500 Megawatt überschreitet, um 15,0 Prozent.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 ermittelten Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze zum 30. Juni 2011 im Bundesanzeiger.“.

3b. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „31,94 Cent“ durch die Angabe „21,11 Cent“ ersetzt.

b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Strom aus Anlagen, die auf Flächen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 und 2 errichtet werden, beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 22,07 Cent pro Kilowattstunden.“

3c. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „43,01 Cent“ durch die Angabe „28,74 Cent“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „40,91 Cent“ durch die Angabe „27,33 Cent“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „39,58 Cent“ durch die Angabe „25,86 Cent“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „33,0 Cent“ durch die Angabe „21,56 Cent“ ersetzt.

3d. § 37 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Pflicht zur Vergütung nach Satz 1 verringert sich um höchstens 2,0 Cent pro Kilowattstunde für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die, bezogen auf die gesamte von ihnen gelieferte Strommenge, mindestens 50 Prozent Strom im Sinne der §§ 23 bis 33 liefern.“.

Begründung:

Nummer 3a ändert die Regelungen zur Degression für die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Buchstabe a legt die Basisdegression nunmehr einheitlich auf 9 Prozent fest. Die bisher noch enthaltene differenzierte Lösung für das Jahr 2010 einerseits und alle folgenden Jahre andererseits kann wegen Zeitablauf gestrichen werden. Trotzdem gelten für alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommenen Anlagen die bisher geltenden Vergütungssätze weiter.

Mit Buchstabe b wird der atmende Deckel ausgeweitet: Übersteigt der jährliche Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung 7500 Megawatt, werden die Vergütungen künftig um 24 Prozent statt bisher 21 Prozent gesenkt.

Daneben wird durch Absatz 4 der variable Teil der Degression vorgezogen. Damit erfolgt ein Teil der Absenkung schon für Anlagen an oder auf Gebäuden zum 1. Juli 2011 und für Freiflächenanlagen zum 1. September 2011.

Insgesamt kann die Degression damit am 1. Juli 2011 für Anlagen an oder auf Gebäuden bzw. am 1. September 2011 für Freiflächenanlagen zwischen 0 und 15 Prozent (5 x 3 Prozent je 1 Gigawatt Zubau oberhalb von 3,5 Gigawatt Jahresinstallation) erreichen. Der Bemessungszeitraum für die marktabhängige vorgezogene Degression sind die Monate März, April und Mai. Die Bundesnetzagentur rechnet im Juni 2011 anhand der Anlagemeldungen in diesen Monaten das Marktvolumen für ein Jahr hoch. Die Degression zum 1. Januar 2012 richtet sich dann nach dem tatsächlichen Jahreszubau gemäß der Veröffentlichung der Bundesnetzagentur am 1. Oktober 2011. Die Basisdegression von 9 Prozent zum 1. Januar 2012 bleibt erhalten. Diese erhöht sich, wenn der tatsächliche Jahreszubau höher ist als die Hochrechnung im Juni 2011. Die Degression zum 1. Januar 2012 beträgt somit 9 Prozent plus xx Prozent; das „xx“ richtet sich nach der jeweiligen Abweichung von der Hochrechnung.

Die Degressionen zum 1. Juli 2011 bzw. 1. September 2011 und 1. Januar 2012 entsprechen in der Summe mindestens der Gesamtdegression nach der aktuellen Rechtslage. Die Summe der Degression beträgt für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen werden, insgesamt maximal 24 Prozent (bei einem Zubau von mehr als 7.500 Megawatt).

In den folgenden beiden Tabellen werden die Vergütungssätze nach den mit Nummer 3a vorgenommenen Änderungen dargestellt:

**Mögliche Vergütungssätze für Anlagen, die ab dem 1.7.2011 und vor dem 1.1.2012 in Betrieb gehen**

Zubau- prognose 2011		vorgezo- gene Degression in Prozent	bis 30 kW	ab 30 kW	ab 100 kW	ab 1.000 kW		Sonst. Freiflä- chen	Konversions- flächen
	<b>01.01.11</b>		<b>28,74</b>	<b>27,33</b>	<b>25,86</b>	<b>21,56</b>	<b>01.01.11</b>	<b>21,11</b>	<b>22,07</b>
bis 3.500	<b>01.07.11</b>	0%	28,74	27,33	25,86	21,56	<b>01.09.11</b>	21,11	22,07
bis 4.500		3%	27,88	26,51	25,08	20,91		20,48	21,41
bis 5.500		6%	27,02	25,69	24,31	20,27		19,84	20,75
bis 6.500		9%	26,15	24,87	23,53	19,62		19,21	20,08
bis 7.500		12%	25,29	24,05	22,76	18,97		18,58	19,42
ab 7.500		15%	24,43	23,23	21,98	18,33		17,94	18,76

**Mögliche Vergütungssätze für Anlagen, die ab dem 1. 1. 2012 in Betrieb gehen**

Zubau 2011		Degression in Prozent	bis 30 kW	ab 30 kW	ab 100 kW	ab 1.000 kW		Sonst. Freiflä- chen	Konversions- flächen
	<b>01.01.11</b>		<b>28,74</b>	<b>27,33</b>	<b>25,86</b>	<b>21,56</b>	<b>01.01.11</b>	<b>21,11</b>	<b>22,07</b>
bis 1.500	<b>01.01.12</b>	1,5%	28,31	26,92	25,47	21,24	<b>01.01.12</b>	20,79	21,74
bis 2.000		4%	27,59	26,24	24,83	20,70		20,27	21,19
bis 2.500		6,5%	26,87	25,55	24,18	20,16		19,74	20,64
bis 3.500		9%	26,15	24,87	23,53	19,62		19,21	20,08
bis 4.500		12%	25,29	24,05	22,76	18,97		18,58	19,42
bis 5.500		15%	24,43	23,23	21,98	18,33		17,94	18,76
bis 6.500		18%	23,57	22,41	21,21	17,68		17,31	18,10
bis 7.500		21%	22,70	21,59	20,43	17,03		16,68	17,44
ab 7.500		24%	21,84	20,77	19,65	16,39		16,04	16,77

Mit den Nummern 3b und 3c werden die tatsächlich in der ersten Jahreshälfte 2011 geltenden Vergütungen auch in die §§ 32 und 33 EEG übernommen. Ausgehend von dieser Basis werden die weiteren Degressions-schritte berechnet.

Mit der Neufassung des § 37 Absatz 1 Satz 2 EEG durch Nummer 3d wird das sogenannte Grünstromprivileg fortentwickelt. Durch die Neuregelung wird die Befreiung von der EEG-Umlage auf 2,0 Cent pro Kilowattstunde begrenzt. Dieser Betrag orientiert sich an der Höhe der EEG-Umlage für das Jahr 2010 von 2,047 Cent pro Kilowattstunde. Die mindestens zu liefernde Strommenge muss, wie auch bisher, aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammen, für den keine Vergütung nach den Vorschriften des EEG gezahlt wird.

Diese Neuregelung ist ein erster Schritt für die Umsetzung der im Energiekonzept angekündigten Weiterentwicklung des Grünstromprivilegs. Mit der Begrenzung der Umlagebefreiung wird eine Kostendämpfung im Hinblick auf die EEG-Umlage herbeigeführt. Allein durch die mit Rücksicht auf das laufende Geschäftsjahr unveränderte Beibehaltung des Grünstromprivilegs im Jahr 2011 ist bereits ein weiterer Anstieg der EEG-Umlage von 0,1 Cent/kWh zu erwarten. Dies kann eine Erhöhung der Kosten im Gesamtsystem von 300 Mio. Euro bedeuten. Bei vollständiger Ausschöpfung der Potenziale für die Nutzung des Grünstromprivilegs könnte sich eine unveränderte Fortführung des Grünstromprivilegs jedoch auch deutlich stärker auf die zukünftige Umlageentwicklung auswirken: Nach wissenschaftlichen Schätzungen wäre eine Erhöhung der EEG-Umlage von bis zu 0,5 Cent/kWh möglich. Weitere Schritte werden im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts geprüft und können mit der EEG-Novelle, die zum 1. Januar 2012 in Kraft treten soll, umgesetzt werden. Dementsprechend müssen Energieversorger, die im Jahr 2012 vom Grünstromprivileg Gebrauch machen wollen, mit weiteren Änderungen rechnen.

2. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

,10. Dem § 66 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Bis zu dem Tag, an dem das Umweltbundesamt oder die vom Umweltbundesamt nach § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 betraute oder beliehene juristische Person ein Herkunftsnachweisregister nach § 55 Absatz 3 in Betrieb genommen hat, erfolgen die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 55 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht den Tag der Inbetriebnahme nach Satz 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.

(7) Für Strom aus Anlagen nach § 32, die vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen worden sind, gelten, unbeschadet des Absatzes 1, §§ 20 und 32 in der bis zum... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Für Strom aus Anlagen nach § 33, die vor dem 1. Juli 2011 in Betrieb genommen worden sind, gelten, unbeschadet des Absatzes 1, §§ 20 und 33 in der am ... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(8) Auf Strom, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor dem 1. Januar 2012 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert haben, ist § 37 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum... [einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“.'

#### Begründung:

Absatz 6 entspricht sprachlich und inhaltlich unverändert dem Regierungsentwurf. Er muss aus rechtsförmlichen Gründen an dieser Stelle angeführt werden, weil sich wegen der hier neu eingefügten Absätze 7 und 8 der dem Absatz 6 vorangehende Änderungsbefehl ändert.

Mit dem neuen Absatz 7 wird eine Übergangsregelung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung eingefügt, die die Fortgeltung der bisher geltenden Vergütungssätze für alle bis zu den Stichtagen 1. Juli 2011 beziehungsweise 1. September 2001 in Betrieb gegangenen Anlagen festlegt.

Der neue Absatz 8 stellt sicher, dass die Änderung des Grünstromprivilegs in § 37 Absatz 1 Satz 2 EEG keine Rückwirkung auf das Jahr 2011 entfaltet, sondern sich erst auf den Strom bezieht, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ab dem 1. Januar 2012 an Letztverbraucherinnen und Letzt-

verbraucher liefern. Dies schließt nicht aus, dass durch die EEG-Novelle ab diesem Zeitpunkt weitere Änderungen am Grünstromprivileg vorgenommen werden.